42. Ist auf Grund bes § 155 bes preußischen Allgemeinen Berggesetz im ehemaligen Geltungsbereich bes französischen Berggesetz bom 21. April 1810 ein Entschädigungsanspruch bes Bergwertseigentümers, bessen Bergwert vor dem 1. Oftober 1865 berglichen worden war, anzuertennen gegenüber dem jüngeren Eisenbahnunternehmen, zu dessen Gunsten er durch bergholizeiliche Ansordnung genötigt wird, einen Sicherheitspfeiler stehen zu lassen? Ist dabei Boraussetzung, daß das Bergwert am 1. Oftober 1865 im Betriebe war? Kann den Anspruch auch ein Pächter geltend machen, dem der Bergwertseigentümer für die Dauer der Berpachtung seine Rechte übertragen hat?

Allgem. Berggesetz für die Preuß. Staaten v. 24. Juni 1865 — ABG. — (GS. S. 705) §§ 153 flg.

V. Zivilsenat. Urt. v. 18. Januar 1933 i. S. H. Braunkohlen-UG. (Kl.) w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.). V 287/32.

I. Landgericht Bonn. II. Oberfandesgericht Röln.

Die klagende Aftiengesellschaft hat von dem Grafen M. v. W.-M. zu G. das Braunkohlenselb Concordia in L. gepachtet, welches seinem Rechtsvorgänger im Jahre 1824 verliehen worden war. Im § 3 des ursprünglichen Pachtvertrages vom 6. November 1897, in den die Klägerin eingetreten ist, war unter Bezugnahme auf die Verleihungs-urkunde vom 7. April 1824 gesagt, daß alle Rechte und Pflichten des Bergwerksbesitzers vom 1. Januar 1898 ab für die ganze Dauer des

Pachtverhältnisses auf den Pächter übergingen.

Das verliehene Feld wird von der Eisenbahnlinie L.—H. durch-schnitten, die jeht der Beklagten gehört. Der Klägerin ist durch Verfügung des Bergrevierbeamten vom 13. Juli 1926 aufgegeben worden, längs der Bahnlinie einen Sicherheitspfeiler von bestimmtem Ausmaß stehen zu lassen. Wit der Klage verfolgt sie gegen die Beklagte den Anspruch auf Ersah des Schadens, der ihr dadurch erwächst, daß sie die Kohle des Sicherheitspfeilers nicht gewinnen darf. Unter Vorbehalt der Erweiterung ihres Anspruchs hat sie beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 24510 KM. nebst Zinsen zu verurteilen. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Kevision der Rlägerin hatte Ersolg.

Grünbe:

Unter den Parteien ist streitig, ob nach dem früheren linkstheinischen, in den Grenzen des § 155 ABG. aufrechterhaltenen Bergrecht ein Entschädigungsanspruch des Bergdautreibenden gegen das süngere Eisenbahnunternehmen begründet ist, zu dessen Gunsten ihm durch bergpolizeiliche Anordnung aufgegeben wird, einen Sicherheitspseiler unabgedaut stehen zu lassen. Das Landgericht ist zur Abweisung der Klage gelangt, indem es der Rechtsprechung des französischen Kassationshofs, die einen solchen Entschädigungsanspruch anerkannt hatte, die Folge versagte. Der Berufungsrichter dagegen hat zwar die Klagadweisung bestätigt, zu der Grundfrage jedoch nicht abschließend Stellung genommen, weil er, auch wenn der Entschädigungsanspruch grundsäplich mit der französischen Rechtsprechung anzuerkennen sein sollte, ihn nach den besonderen Umständen des vorliegenden Falles als ausgeschlossen ansah. Die Gründe, die er hierfür gibt, sind, kurz zusammengesaßt, die solgenden:

1. Falls die Vorschrift des § 155 ABG. nicht als Übergangsbestimmung überhaupt auf damals schon begründete Entschädigungsansprüche zu beschränken sei, so setze ühre Anwendung doch voraus, daß beim Inkrafitreten des Allgemeinen Berggesetzes am 1. Oktober 1865 eine Bergwerksberechtigung nicht bloß bestanden habe, sondern auch ausgeübt worden sei. Im gegebenen Falle sei aber der Bergbau im Felde Concordia, wennschon auf Grund der Berleihung von 1824 anfänglich betrieben, später wieder eingestellt gewesen. Bei Inkrafitreten des Allgemeinen Berggesetzes habe er geruht und sei erst auf Grund der Verpachtung von 1897 wieder aufgenommen worden.

2. Nach der Verleihung von 1824 selbst sei die verliehene Bergbauberechtigung dahin beschränkt worden, daß sie nur gemäß den bestehenden oder zukünftigen allgemeinen Gesehen über die Bergwerke ausgeübt werden dürfe. Sei sie aber danach auch der allgemeinen Regelung der §§ 153 sig. UBG. unterworfen, so könne die Ausnahme nach § 155 das. für sie nicht in Anspruch genommen werden.

3. Eigenklimer des von der Klägerin gepachteten Bergwerks sei derselbe Graf d. W.-W., der an die Beklagte, obschon unter dem Drucke drohender Enteignung, die Grundstücke verkauft habe, über welche die den Sicherheitspfeiler erheischende Eisendahnlinie verlaufe, und der daher keine Entschädigungsansprüche auf die berg-polizeiliche Anordnung einer Sicherheitsmaßnahme zu Gunsten eben der Eisendahn gründen könne, zu deren Bau er die Grundskücke hergegeben habe.

Die Nachprüfung ergibt, daß keiner dieser Gründe des Berufungsgerichts gegen den Klaganspruch durchschlägt und daher geeignet ist, die Stellungnahme zu der hinter ihnen stehenden allgemeinen Frage zu ersparen. Schon ihre Widerlegung erfordert aber das Eingehen auf Bedeutung und Tragweite der Vorschrift des § 155 ABG. Der Interessenviderstreit zwischen dem Bergbau und den öffentlichen Berkehrsanstalten, im besonderen den Eisenbahnunternehmungen, hat im Allgemeinen Berggeset, jedoch unter Vorbehalt der Ausnahme des § 155, seine Lösung dahin gefunden, daß ein Entschädigungsanspruch lediglich dem früher berechtigten Bergbautreibenden gegenüber dem Unternehmer der jüngeren Verkehrsanstalt und nur in dem beschränkten Umsang des § 154 Abs. 1 Sah 2 ABG. zugestanden wurde. Sine Entschädigung für den insolge der Anordnung eines Sicherheitspfeilers entgehenden Gewinn war hiernach aus-

geschlossen. Man behielt aber im § 155 benjenigen Bergbautreibenden, die vor Eintritt der Gesetzeskraft des Allgemeinen Berggesetzes zu dem Bergwerksbetriebe berechtigt waren, die weitergehenden Entschädigungsansprüche nach den "disherigen Gesetzen" vor. Um Gegenstand und Maß dieses Borbehalts richtig zu bestimmen, bedarf es des Burückgehens auf die Entstehungsgeschichte des Gesetze, wie sie dessen Materialien, vollständig abgedruckt dei Hahn ABG. 1865, ergeben.

In der Regierungsvorlage war die Vorlchrift des späteren § 155 ABG. nicht vorgesehen. Sie wollte die demnächst mit den §§ 153. 154 zum Gesetz erhobene Regelung ausnahmslos eintreten lassen. wozu hervorgehoben werden darf, daß ihre Begründung (bei Hahn a. a. D. S. 295 flg.) zwischen ben Worten "Bergbautreibenber" und "Bergwerkseigentumer" wechselt, offensichtlich ohne beide berart zu unterscheiden, daß unter dem "Bergbautreibenden" nur ein solcher Bergwerkseigentlimer verstanden wurde, der seine Bergbauberechtiaung auch tatfäcklich schon ober noch auslibte. Erst den Verhandlungen der Kommission des Herrenhauses, dem die Vorlage zunächst zugegangen war, verbankt die Vorschrift des § 155 ihre Entstehung, E3 war bort geltend gemacht worden, daß die im § 154 der Vorlage in Aussicht genommene Regelung, indem sie dem Bergbautreibenden keinen Anspruch auf Entschäbigung für entgangenen Gewinn, sonbern nur Ersat für entstandenen wirklichen Schaden zubillige, und auch diesen nur in beschränktem Umfange, sich die neuere Rechtsprechung des Obertribunals zu eigen mache, die aber in dem bestehenden Recht keine Rechtfertigung finde, sich mit der bisherigen Abung in Widerspruch setze und die gedeihliche Entwickung des Bergbaues gefährde. Die Regierung erwiderte, der Grundsatz, den das Obertribunal wiederholt ausgelprochen habe. sei von ihr stets für richtig und maßgebend erachtet worden; er habe nunmehr gesetslich festgelegt, babei aber auch den Interessen des Bergbaues billige Rechnung getragen werden sollen. Da indes die Ansicht obzuwalten scheine, daß das Obertribunal seine Ansicht ändern könne, und daher noch immer die Möglickeit vorliege, daß die Bergbautreibenden im Wege Rechtens eine günstigere Entscheidung erstritten, so wolle die Staatsregierung sich dieser Möalichkeit nicht widersetzen. Sie sei also damit einverstanden, daß für die beim Inkrafttreten des Gesetzes schon vorhandenen Bergwerke der Weg Rechtens nach dem jest bestehenden Recht offen bleibe: daß für die später entstehenden Bergwerke nur eine Ent-

schädigung nach Maßgabe des § 154 in Anspruch genommen werden könne, dieser Entschädigungsanspruch aber auch ben Besitzern ber älteren Bergwerke unter allen Umständen gewahrt bleibe. Im Anschluß an diese Regierungserklärungen wurde von der Kommission des Herrenhauses die Rusatbestimmung beschlossen, die demnächst auch die Billigung des Abgeordnetenhauses fand und als § 155 Bestandteil des Gesetzes wurde. Nach dem Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses, der eine zusammenfassende Darstellung der damaligen Rechtslage enthält (Hahn S. 303), wurde ein in der Kommission zu Gunsten des Bergbaues gestellter Abanderungsantrag abgelehnt. nachdem die Regierungsvertreter barauf hingewiesen hatten, daß § 155 "ben jetigen Bergwerkeigentumern ihre Schabensersatansprüche unter benselben Boraussehungen und in bemselben Umfange sichere, als sie ihnen nach der gegenwärtigen Gesetzgebung austehen", während der aufünstige Bergwerksbesiker sich nicht beschweren könne, weil er die Verleihung nur auf Grund des gegenwärtigen Gesetes erhalte. Die Kommission ging hierbei bavon aus, daß nach der seitherigen Gesetzgebung der Entschädigungsanspruch des Bergwerkseigentumers gegenüber der öffentlichen Verkehrsanstalt nicht bestehe; daß für die Zukunft regelmäßig durch die Bestimmungen des § 154 der richtige Ausgleich der widerstreitenden Interessen getroffen werde; daß aber den seitherigen Bergwerksbesitzern alle etwaigen oder vermeintlichen weitergehenden Entschädigungsansprüche vorbehalten werden sollten, und daß daher im ganzen die Lage der Bergwerksbesitzer gegensiber dem seitherigen Rechtszustande nur wesentlich gebessert werde.

Nach dieser Entstehungsgeschichte des Gesetzes erscheint zunächst die Hinfälligkeit des Bedenkens unzweiselhaft, welches der Berufungsrichter nach der Richtung andeutet, ob die Borschrift des § 155 ABG. nicht etwa nur solche Entschädigungsansprüche habe in Araft erhalten wollen, die dei ihrem Intrastreten schon bestanden, sodaß die künftige Entstehung solcher Ansprüche nach den bisherigen Gesetzen für ausgeschlossen erachtet werden müsse. Einer ausdrücklichen Aufrechterhaltung schon erwachsener, wohlerwordener Entschädigungsansprüche durch eine besondere Bestimmung hätte es aber nicht bedurft, wenn sich nicht etwa das Gesetz im übrigen rückwirkende Araft beigelegt hätte, wovon keine Kede ist. Die in den Berichten der Kommissionen beider Häuser des Landtags wiedergegebenen Erwägungen lassen

auch darüber hinaus klar erkennen, daß man den "schon vorhandenen Bergwerken" (so im Bericht der Kommission des Herrenhauses, Hahn S. 299) oder den "seitherigen Bergwerkseigentümern — oder Bergwerksbesigern —" (so im Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses, Hahn S. 308) ihre disherige Rechtsstellung grundsählich und allgemein erhalten, ihnen ihre Schadensersahansprüche unter denselben Voraussehungen und in demselben Umfange "sichern" wollte, wie sie ihnen nach der gegenwärtigen Gesetzehung zustanden, mochte man auch bezweiseln, ob die bestehende Rechtslage tatsächlich solche Ansprüche gewähre. Eine Übergangsbestimmung war hiernach der § 155 ABG. nicht.

Ms rechtsirrtumlich erweist es sich ferner, wenn das Berufungsgericht zwischen Bergwerken, die nur verliehen, und solchen, die bei Erlak bes Gesetzes auf Grund der Verleihung schon oder noch im Betriebe waren, unterscheiden und nur zu Gunften letterer den Borbehalt des § 155 ABG. wirken lassen will. Für diese Unterscheidung ergibt sich weder aus den Vorarbeiten noch aus dem Gesetze selbst ein Anhalt. In den Berichten über die Berhandlungen der beiden Kommissionen bes Landtags ist ein Gegensatzwischen dem bei Erlaß bes Gesehes im Betriebe befindlichen Bergwert und einem zwar verliehenen Bergwert, bessen Betrieb aber nicht eröffnet ober wieber stillgelegt sei, nirgends erörtert worden. Unterschieben wurde vielmehr, wie die schon angeführten Worte der Berichte ergeben, nur zwischen schon vorhandenen, seitherigen "Bergwerken" und solchen, die erst in Rufunft durch Verleihung entstehen würden. Diese Unterscheidung kann aber nur auf die Bergbauberechtigung ohne Rücksicht auf ihre augenblickliche Ausübung bezogen werden. Dem entspricht benn auch die Kassung bes Gesetes selbst, das im § 155 von den Bergbautreibenben spricht, die zu dem Bergwerksbetriebe schon "berechtigt" waren. Darauf, baf aus dem Gebrauche des Wortes "Berabautreibenber" kein gegenteiliger Schluß gezogen werben barf, ist bereits hingewiesen worden. Schon die Regierungsvorlage, die den § 155 noch nicht enthielt, gebrauchte die Worte "Bergwerkeigentumer" und "Bergbautreibenber" wechselnd, ohne technische Schärfe. Wenn in dem hier in Frage kommenden 3. Abschnitt des 5. Titels des Allgemeinen Berggeletes vorzugsweise von dem "Bergbautreibenden" gelprochen wird, so erklärt sich dies ganz natürlich baraus, daß nur aus dem Betriebe des Bergwerks sich die Interessengegensätze ergeben konnten, beren Regelung und möglichste Ausgleichung den Gegenstand des Abschnittes bildet. Eine Beschränkung des Begrifses "Bergbautreibender" auf den, der beim Inkrafttreten des Gesehes sein Bergwerk betrieb, tritt aber nirgends in Erscheinung (vol. dazu auch Achendach Französisches Bergrecht 1869 § 99 letzter Abs. S. 293). Kam es aber sür die Anwendbarkeit des § 155 ABG. mur darauf an, ob die Bergbauberechtigung am 1. Oktober 1865 bestand, so läßt sich auch gegen den Klaganspruch daraus nichts herkeiten, daß er hier von einer bloßen Pächterin auf Grund eines erst im Jahre 1897 geschlossenen Bachtvertrages und daraushin wieder eröffneten Betriebes des Bergwerks geltend gemacht wird. Denn die Klägerin klagt aus den für die ganze Dauer ihrer Pacht auf sie übertragenen Rechten des Bergwerkseigentümers.

Auch der weitere Abweisungsgrund, den der Berusungsrichter den Schranken der Verleihung entnehmen will, ist nicht stichhaltig. Wenn in der Verleihungsurkunde vom 7. April 1924 (Art. 5) gesagt war:

Im allgemeinen ist der Konzessionär verbunden, dieses Bergwerf unter der oberen Leitung der Bergwerfsbehörde nach den Regeln des Bergdaues und den polizeilichen Vorschriften der gegenwärtigen und zufünftigen Gesetze so zu betreiben, daß... bei der ganzen Vorrichtung die Sicherheit der Oberfläche... in keiner Weise gefährdet werde.

und wenn dem am Schlusse (Art. 11) hinzugefügt war:

In allen hier nicht ausbrücklich erwähnten Fällen hat der Konzessinär sich den bestehenden oder zukunftig erscheinenden allgemeinen Gesehen über die Bergwerke gemäß zu verhalten, so ist dem Berusungsgericht zwar zuzugeben, daß unter den zukünstigen allgemeinen Gesehen über die Bergwerke das Allgemeine Berggeseh sür die Preußischen Staaten mitbegriffen werden muß, da sich dessen Geltungsbereich auf die ganze Monarchie erstreckte. Nicht aber kann dem Berusungsrichter darin gesolgt werden, daß sich die hiermit vorbehaltene Unterwerfung des Bergwerks unter die gesehlichen Vorschriften über den Bereich der Art der Betriedsführung hinaus, von der in jenen Bestimmungen der Verleihungsurkunde zunächst allein die Rede war, auf die etwaigen künstigen Vorschriften über das Verhältnis des Bergbautreibenden zu Dritten erstreckte, insbesondere zu den öffentlichen Verkehrsanstalten, mit denen er in Interessenwiderstreit trat. Wollte man aber auch dies grundsählich

annehmen, so könnte doch von einer solchen Erstreckung nicht die Rede sein gegenüber gesetzlichen Vorschriften, die, wie das Allgemeine Berggesetz durch seinen § 155, bei ihrem Inkrafttreten den bisher schon bestehenden Bergbauberechtigungen die Aufrechterhaltung ihrer bisherigen Rechtsstellung ausdrücklich gewährleisteten und deren Anwendbarkeit damit insoweit selbst ausschlossen.

Unzutreffend ist schließlich auch der letzte Grund, aus dem das Berufungsgericht dem Klagansbruch die Anersennung verlagt. Ausgehend von einem Grundlate des bürgerlichen Rechts, wonach der Beräußerer von Grundstüden gehalten sei, für die Ermöglichung ihrer Benutung zu bem vertragsmäßig vorgelehenen Awede einzustehen. ohne Entschädigung fordern zu dürfen wegen einer damit für ihn verbundenen Einbuße, lehnt es den Maganspruch ab, weil derselbe Graf v. W.-M., auf bessen Berawertseigentum er sich gründe, die Grundstlide, worliber die den Sicherheitspfeiler erfordernde Gifenbahnlinie verlaufe, an die Beklagte veräußert habe, und zwar ausbrudlich zum Ausbau dieser Linie. Dabei wird nicht übersehen, daß die Beklagte die Grundstüde im Enteignungsversahren, obschon im Wege ber Einigung gemäß §§ 16 flg. des preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, erworben habe. Der Berufungerichter meint jedoch, auch für diese Art der Beräußerung gelte § 31 Ents., und die in diesem vorgesehene dreijährige Frist sei vor der Klagerhebung abgelaufen gewesen. Allerdings beziehe sich das Enteignungsgeset nur auf Grundeigentum und Rechte an solchem, und das Bergwerkseigentum nach dem Allgemeinen Berggesetz sei kein Recht an einem Grundstüd; aber weshalb Gegenstand nachträglicher Entschäbigung nur mittelbare Einwirkung auf Grundstüde ober Rechte an solchen sein solle, sei nicht einzusehen, zumal da die Vorschrift des § 50 ABG. das Bergwerkseigentum den sich auf Grundstücke beziehenden Bestimmungen bes Bürgerlichen Gesethuchs unterstelle. Mit Recht macht die Revision hiergegen gestend, daß der Borderrichter die beiden rechtlichen Eigenschaften, in benen der Graf v. W.-M. hier in Betracht komme, nicht auseinanberhalte. Seit der Verleihung des Berawerkseigentums im Jahre 1824 stand der Bergwerkseigentlimer dem Grundeigentümer mit rechtlicher Selbständigkeit gegenüber. treffend führt die Revision aus, daß für die rechtliche Betrachtung die hier gegebene Versonengleichheit zwischen Grund- und Bergwertseigentümer nur als zufälliger Umstand zu gelten hat, der keine anderen

Folgerungen rechtfertigt, als solche bei Berschiedenheit beiber begründet sein würden. Aus der zufällig vorliegenden Bersonengleichheit darf daher dem Beramerkseigentumer die etwaige vertraglich begründete. einen Entschädigungsanspruch ausschließende Vervflichtung des Grundstückveräußerers zur Ermöglichung des vertragsmäkigen Gebrauchs der verkauften Grundstücke nicht entgegengehalten werden. zumal da lange vor der Übereignung der Grundstücke an die Beklagte das Berawerkseigentum an die Klägerin verhachtet worden und ihr die aus ihm fliekenden Rechte und Pflichten für die Dauer des Bachtverhältnisses übertragen worden waren. Was aber die Heranziehung des § 31 Ents. betrifft, so geht sie deshalb fehl, weil die Enteianung nur ben Grundeigentumer getroffen, ben Bergwertseigentumer aber nicht berührt hat. Daß etwa der Graf v. W.-M. auch für Beschränkung seines Berawerkseigentums Enteignungsentschäbigung erhalten habe oder daß auch nur bei Bemessung seiner im Wege ber Einigung sestgeseten Grundeigentumer-Entschädigung die etwaige Entwertung seines Bergwerkseigentums mitberudsichtigt worden sei, hat die Beklagte nicht behauptet.

Berfagen hiernach sämtliche Erwägungen, aus benen bas Berufungsgericht zur Aberkennung des Klaganspruchs gelangt ist, so ergibt sich die Notwendigkeit der Stellungnahme zu der von ihm offen gelassenen Frage, ob das im Jahre 1824 verliehene Bergwerkseigentum des Grubenfeldes Concordia kraft des zu seinen Gunsten durch § 155 ABG. aufrechterhaltenen linksrheinischen Bergrechts den Anspruch auf Entschädigung wegen des im Jahre 1926 angeordneten Sicherheitspfeilers gegen die Beklagte begründete. Während die aleiche Frage für die Gebiete des Preußischen Allaemeinen Landrechts und auch des gemeinen Rechts durch höchstrichterliche Entscheibungen verneint worden war (ObTrib. vom 28. März 1862. Entich. Bb. 48 S. 368 = Reitschr. für Bergrecht Bb. 3 S. 359, und vom 20. März 1863, Strietharch. Bb. 49 S. 121 = Zeitschr. für Bergrecht Bb. 4 S. 245; Justissenat Sprenbreitenstein vom 2. November 1864 und ObTrib. vom 16. Mai 1865, Zeitschr. für Bergrecht Bb. 6 S. 472 flg.), hat sich eine Entscheidung theinischer Gerichte darüber für das linkscheinische Rechtsgebiet nicht ermitteln lassen. Die Frage muß daher auf Grund der Rechtslage entschieden werden, wie sie im linksrheinischen Preußen bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes (1. Oktober 1865) bestand. Daß sich hierin.

wie die Beklagte im zweiten Rechtsgang auszusühren versucht hat, mit dem Inkrafttreten des Deutschen Bürgerlichen Gesethuchs etwas geändert haben könnte, entbehrt gegenüber Art. 67 EG. z. BGB. aller Begründung. Schenso hätte eine abweichende spätere französische Rechtsentwicklung, wenn sie sestkelbar gewesen wäre, als die Rechtslage im linksrheinischen Preußen nicht berührend außer Betracht bleiben müssen.

Unstreitig ist nun unter den Barteien, daß die höchstrichterliche französische Rechtsprechung dem Bergwerkstonzessionar gegenüber dem jungeren Eisenbahnunternehmen auf Grund des französischen Berggesetes vom 21. April 1810 (abgebr. u. a. bei Achenbach a. a. O. S. 352 fla.) ben Anspruch auf Entschädigung zuerkannt hatte, wenn er durch bergpolizeiliche Anordnung genötigt worden war. zum Schutze der Eisenbahn einen Sicherheitspfeiler unabgebaut stehen zu lassen. Und zwar hatte es sich dabei nicht, wie das Landgericht irrtumlich angenommen hat, um eine vereinzelte Entscheidung gehandelt. Nachdem vielmehr jener Grundsatzunächst in der Entscheibung bes Pariser Kassationshofs vom 18. Juli 1837 (bei Sireh Recueil général 1837 I S. 664) aufgestellt worden war, haben ihn die vereinigten Kammern dieses höchsten Gerichtshofs am 3. März 1841 gegen die Meinung des Generalprofurators bestätigt (bei Siren 1841 I S. 259) und hat ihn auch die spätere Entscheidung besselben obersten Gerichts vom 3. Januar 1852 (bei Siren 1853 I S. 347) aufrechterhalten. Dag von biefer Rechtsprechung seitbem in Frankreich jemals wieder abgewichen worden sei, hat auch die Beklagte nicht geltend machen können. Dagegen hat sich der Unsicht bes höchsten Gerichts in bürgerlichen Streitsachen auch der französische Conseil d'Etat in zwei Entscheidungen bom 14. April und 15. Juni 1864 (bei Siren 1864 II S. 311 und 1865 II S. 117) ausbrücklich anaeláiloiten.

Die Revision hat angeregt, die Entscheidung der streitigen Frage zunächst dem Berufungsgericht zu überlassen, das sich bisher dazu noch nicht abschließend geäußert habe. Es handelt sich jedoch um eine reine Rechtsfrage auf einem der Revision zugänglichen Rechtsgebiet, wozu der erkennende Senat selbst sogleich Stellung zu nehmen hatte (§§ 563, 565 BPD.).

Den Entschädigungsanspruch des Bergwerkseigentlimers wegen des seinem Abbau entzogenen Sicherheitspfeilers gründet die

Rechtsprechung der französischen obersten Gerichtshöfe nicht auf eine besondere, ihn ausdrücklich anerkennende Gesetzesbestimmung. Sie gewinnt ihren Rechtssat vielmehr durch die Auslegung des französischen Beragesetzes vom 21. April 1810 im Sinne völliger Gleichberechtigung des durch die Verleihung begründeten Bergwerkseigentums mit dem dadurch beschränkten Grundeigentum. Sie geht bavon aus, daß nach Art. 7 des Gesetzes vom 21. April 1810, in Abänderung des Art. 552 Code civil (...par dérogation à l'art. 552 C.c." - Cour de cassation bom 3. März 1841), die Verleibung des Bergwerks ein dauerndes Eigentum gewähre, welches von da ab der Verfügung des Berechtigten unterliege und übertragbar sei wie alle anderen Güter, und bessen man nur enteignet werden könne in den Källen und nach den Kormen, die für anderes Eigentum vorgeschrieben seien. In Anwendung des Art. 9 der Versassungsurkunde und des Art. 545 C. c., betr. die Entschädigung derer, welche ihres Gigentums zum öffentlichen Nuben entkleidet werden, sowie unter Bezugnahme auf Art. 1382 C. c., wonach jede Handlung eines Menschen, die einem anderen Schaden zufüge, den, durch dessen Schuld ber Schaben entstanden ist, zum Schabensersat verpflichte, folgert fie für das dem Grundeigentum völlig gleichzustellende Bergwerkseigentum, daß im Falle des Widerstreits zwischen diesem und einem sich auf das Grundeigentum stütenden Verkehrsunternehmen der Atersporrang entscheide, und daß daber dem älteren und ohne Einschränfung verliehenen Berawerkeigentum der Genuß und die Rutung auch nur eines Teiles seiner Berechtigung nicht ohne Entschädigung entzogen werben dürfe. Vom Kalle besonderer Borbehalte in der Verleihungsurkunde abgesehen, wird hiernach für das französische Bergrecht eine der Bergwertsverleihung stillschweigend innewohnende Beichränkung zu Gunsten des öffentlichen Wohls, insbesondere öffentlicher Berkehrsanstalten, wie sie ben abweichenben Entscheibungen der rechtscheinischen Rechtsgebiete zu wesentlichem Teile zugrundeliegt, verneint. Die übereinstimmende Rechtsprechung der höchsten Gerichte hat auch im Schrifttum des französischen Bergrechts überwiegend Rustimmung gefunden, bal. Bréchignac et Michel Résumé de la doctrine et de la jurisprudence en matière de mines 1887 Nr. 433 flg. (wo auch gesagt wird, daß weder die bürgerliche noch die Verwaltungsrechtsprechung seitbem wieder gewechselt habe), ferner Féraud-Giraud Code des mines et mineurs 1887 Mr. 721 flg.:

Cuvillier Législation minière 1929 und Spinglard (Belgier) Des concessions de mines 1880, während Aguillon Législation des mines françaises et étrangères 1886 I 2 Nr. 594 flg. und der Belgier Bury Traité de la législation des mines etc. 1877 Nr. 695 flg. nur mit Einschränkungen beipflichten wollen.

Reben dem Code civil hat das französische Berggeset vom 21. Abril 1810 im linksrheinischen Breußen unmittelbare Geltung besessen. Es ist dort erst mit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzt vom 24. Juni 1865 außer Wirksamkeit getreten (§ 244 ABG.). Der höchstrichterlichen französischen Rechtsbrechung kommt daher auch für das linksrheinische Breußen das Gewicht zu, welches die oberste Rechtsprechung eines benachbarten großen Rechtsgebiets für die Auslegung der gemeinsamen Gesetze beanspruchen darf, zumal in einem Falle, wo es sich, wie hier, um die hochsten Gerichte bes Landes handelt, in dem die in Betracht kommenden Gesetze ihren Ursprung haben. Wenn jest vermöge des § 155 ABG, der erkennende Senat des Reichsgerichts zur Entscheidung der gleichen Rechtsfrage berufen ist, so schließt er sich ber Begründung an, die der französische Rassationshof und der Conseil d'Etat ihrer Entscheidung zu Gunsten bes älteren Bergwerkeigentums gegeben haben. Den Gegengründen, auf benen die abweichende, sich im wesentlichen an Achenbach Französisches Bergrecht S. 292flg. anschließende Stellungnahme bes Landgerichts in der vorliegenden Sache beruht, kann nicht zugestanden werden, daß sie die französische Rechtsprechung widerlegen. Sie versagen dem Bergwerkeigentum die volle Gleichberechtigung mit dem Grundeigentum, welche die Grundlage der französischen Rechtsprechung ist. Ihr Ausgangspunkt, daß Art. 552 C.c. burch Art. 7 bes Berggesetes vom 21. April 1810 in Ansehung bes dem Grundeigentümer zustehenden beliebigen Gebrauchs der Oberfläche seiner Grundstüde nicht berührt worden sei, widerspricht der Auffassung des französischen Kassationshofs. Es handelt sich hier aber auch gar nicht um Beschränkungen bes Grundeigentumers, dem die Verwendung seines Grundbesites zum Eisenbahnbau nicht verwehrt wird, sondern um die Frage, ob sich nach dem französischen Bergrecht der Bergwerkseigentumer eine Beschränkung im Gebrauch und Genuß seines Eigentums zu Gunsten eines jüngeren Eisenbahnunternehmens ohne Entschädigung gefallen lassen mußte. Das haben die französischen obersten Gerichte mit Gründen verneint, denen der erkennende Senat beitritt. Danach war der Klaganspruch von der gesetslichen Grundslage aus, wie sie im linkscheinischen Preußen dis zum 1. Oktober 1865 bestand, grundsätslich als berechtigt anzuerkennen, und in dieser Rechtslage ist vermöge des § 155 ABG. für die beim Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes schon bestehenden Bergbauberechtigungen keine nachteilige Veränderung eingetreten.

Das Berufungsgericht wird nunmehr den Klaganspruch mit den Parteien von neuem zu erörtern haben. Ihn schon von hier aus etwa durch Zwischenurteil dem Grunde nach für gerechtsertigt zu erklären, erschien in Ermanglung ausreichender tatsächlicher Vordrüfung nicht angezeigt. Denn dei der Erörterung, ob der Klägerin überhaupt ein nachweisdarer Schaden entstanden ist, könnten auch schon im Versahren über den Grund des Anspruchs tatsächliche Verhältnisse eine Rolle spielen, die sich von hier aus nicht sibersehen lassen. Es werden nicht nur die tatsächlichen Abdauverhältnisse zu berücksichzigen sein, sondern es wird auch die Frage geprüft werden müssen, inwieweit sich etwa der im entgangenen Gewinn bestehende Schaden der Klägerin dadurch mindert, daß sie durch Unterlassung des Abdaues im Bereiche des Sicherheitspfeilers Schadensersahansprüche erspart, die dei Durchsührung des ihr untersagten Abdaues gegen sie erwachsen wären.